

8/SN-168/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3188

Bregenz, am 17. Jänner 1989

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zl.	GESETZENTWURF 31. GEN 9 PP
Datum:	27. JAN. 1989
Verteilt	27. Jan. 1989, Will. ...

Dr. Hermann Gruber

Betrifft: Altlastensanierungsgesetz,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 1.12.1988, Zl. 08 3523/5-I/8/88

Zum übermittelten Entwurf des Altlastensanierungsgesetzes wird wie folgt
Stellung genommen:

In Vorarlberg wurde keine Deponie einschließlich der vorhandenen Altdeponien aufgrund der dem Bund gemäß Art. I Z. 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBI.Nr. 685/1988, übertragenen Zuständigkeit zur Regelung des Sonderabfallwesens eingerichtet. Alle nach 1974 eingerichteten Deponien stützen sich auf Bewilligungen nach dem Abfallgesetz des Landes. Die Wahrnehmung der Verantwortung für die bestehenden Deponien und die Altlasten erfolgt in Vorarlberg durch Verursacher und Gemeinden mit Rückdeckung durch das Land für den Fall außerordentlicher Erfordernisse.

Die Sonderabfallbeseitigung ist ausschließlich Sache des Bundes. Soweit eine Finanzierung nach dem Verursacherprinzip nicht zumutbar ist, wäre es aufgrund der Zuständigkeit ausschließlich Sache des Bundes, finanzielle Lösungsmöglichkeiten anzubieten. Auch aus diesem Grund wird die Einführung eines Altlastenbeitrages abgelehnt.

Es wird keine Notwendigkeit gesehen, zur Sanierung der in Vorarlberg bestehenden Altdeponien (Altlasten) eine neue Steuer einzuführen. Seit dem

- 2 -

Abfallgesetz des Landes aus dem Jahre 1974 enthält die Abfallgebühr eine entsprechende Gebührenkomponente für eine allfällige Deponienachsorge. Durch den Vorschlag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie würden jene Gebietskörperschaften benachteiligt, die bereits selbst Altlastensanierung durchgeführt haben, da entsprechende Bestimmungen zur Anrechnung von Vorleistungen fehlen, während jene Gebietskörperschaften bevorzugt würden, die bisher keine Sanierungsmaßnahmen getroffen haben.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anknüpfung des Abgabentatbestandes an die Menge der in eine Deponie eingebrachten bzw. in das Ausland beförderten Abfälle bewirkt eine Doppelbesteuerung der Haushalte, die im Vergleich zu anderen Abfallproduzenten schon bisher überproportional zu den Kosten der Abfallbeseitigung beitragen. Das Verursacherprinzip wird weitgehend vernachlässigt.

Die Finanzausgleichspartner kamen im Paktum zum Finanzausgleichsgesetz 1989 überein, abgabenrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 nur im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Der übermittelte Gesetzentwurf sieht im II. Abschnitt Regelungen vor, die abgabenrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 6 F-VG 1948 darstellen. Hinsichtlich dieser abgabenrechtlichen Regelungen ist daher jedenfalls die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Finanzausgleichspartnern erforderlich.

Nach dem Gesetzentwurf sind Abgabentatbestände nur die Deponierung und der Export von Abfällen, nicht jedoch beispielsweise die Verbrennung bzw. Pyrolyse. Es ist unbestritten, daß sich in Ländern, die ihre Abfälle derzeit verbrennen, auch sanierungsbedürftige Altdeponien befinden. Die Abfallverursacher dieser Länder fielen mangels Deponierung oder Export der anfallenden Abfälle aus der Abgabepflicht heraus. Die Sanierungskosten für die vorhandenen Altdeponien müssen also aus dem Abgabenaufkommen der anderen Bundesländer getragen werden.

Auch die Aufteilung der Mittel erfolgt ohne Bedachtnahme auf die Aufbringung der Altlastenbeiträge. Bei der Entscheidung über die Mittelverwendung (Altlastenkuratorium, welches Prioritätenlisten für die Sanierung von Altlasten zu erarbeiten hat) sind die Länder nur unzureichend vertreten.

- 3 -

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt einen Versuch des Bundes dar, Verpflichtungen zur Kostentragung durch den Bund, die im Finanzausgleich durchaus Berücksichtigung fanden (z.B. Kostentragung im Fall einer Gefährdung des Grundwassers), bei nicht zuordenbaren oder nicht greifbaren Verursachern auf andere Kostenträger zu überwälzen.

Aus den dargelegten Gründen wird der übermittelte Gesetzentwurf für ein Altlastensanierungsgesetz abgelehnt. Im Hinblick auf das Paktum zum Finanzausgleichsgesetz 1989 werden eingehende Beratungen zwischen Bund und Ländern gefordert.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Udo Hohn